



Bundesgesetz über die Revision der Härtefallklausel (Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 66a Abs. 2^{bis}

Die Bindungen des Ausländers zu seinem Heimatland dürfen dabei nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, wenn er wegen eines Verbrechens nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder g–m, wegen eines Raubes (Art. 140) oder einer qualifizierten Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4) verurteilt wird.

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁴

Art. 49a Abs. 2^{bis}

Die Bindungen des Ausländers zu seinem Heimatland dürfen dabei nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, wenn er wegen eines Verbrechens nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder e–h, wegen eines Raubes (Art. 132) oder einer qualifizierten Erpressung (Art. 137a Ziff. 2–4) verurteilt wird.

SR

- 1 BBl 2026 ...
- 2 BBl 2026 ...
- 3 SR 311.0
- 4 SR 321.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.